

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2021)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F. 149/2016, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen **Abfall- und Umweltberatung** sowie Maßnahmen und Projekte zur **Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft**. Für die **Beschaffung von Arbeitsmaterial** und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der **Wirtschaftsförderung** durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- 2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gutenberg-Stenzengreith anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- 3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- 4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a.) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b.) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen

Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith.

§ 4

Anschlusspflicht

- 1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- 2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- 3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- 4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über

einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- 1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- 2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in entsprechende Behälter (Biotonnen) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- 3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- 4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Gutenberg-Stenzengreith, Kleinsemmering 300, 8160 Gutenberg-Stenzengreith abzugeben.
- 5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Gutenberg-Stenzengreith, Kleinsemmering 300, 8160 Gutenberg-Stenzengreith abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- 2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern oder in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith.
- 3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 Liter-Sack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 60 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten (Mindestmüllmenge).

- 4) Für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sind pro anschlusspflichtigem Haushalt drei Säcke zu 60 Liter und zusätzlich pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (Stichtag lt. Zentralem Melderegister jeweils zum 1.1.) je einen Sack jährlich zu verwenden. Für gastwirtschaftlich genutzte Teile eines Gebäudes sind sechs Säcke zu 60 Liter jährlich vorgeschrieben. Für Ferienhäuser sind vier Säcke zu 60 Liter jährlich vorgeschrieben.
- 5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 60 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen.
- (6) Für Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l oder 240 l.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- 8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- 9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind. Alle Säcke müssen mit der Bezeichnung der Adresse und Hausnummer versehen werden.
- 10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- 11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- 1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier) erfolgt in Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern.
- 2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- 3) Das Behältervolumen darf für Altpapier 240 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ist in der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith eine Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum eingerichtet.
- 5) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- 6) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- 7) Für die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith werden folgende Standorte für die Einrichtung der **Sammelstellen** festgelegt:
 1. **Textilien:** Altstoffsammelzentrum, 8160 Gutenberg-Stenzengreith;
 2. **Strauchschnitt:** sind von den Haushalten ordnungsgemäß zu entsorgen;

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- 1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Terminkalenders (Gemeindeveranstaltungskalender bzw. Gemeindezeitung) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- 3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird monatlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle zwei Monate reduziert werden. Die Sammelbehälter müssen am festgelegten Abfuhrtermin ab 06:00 Uhr bereitgestellt sein.
- 4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier 240 Liter) wird alle 6 Wochen durch eine Hausabholung bzw. Abholung des Altpapiers am gleichen Standort wie bei der Restmüllentsorgung durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen reduziert werden.
- 5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird zweiwöchentlich und bei geringerer Abfuhrfrequenz alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle 4 Wochen reduziert werden.

- 6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgen im Altstoffsammelzentrum Gutenberg-Stenzengreith, Kleinsemmering 300, 8160 Gutenberg-Stenzengreith. Die Termine werden den Gemeindebürgern im Terminkalender der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.
- 7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.01.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- 1) für gemischte, biogene und sperrige Abfälle die Firma Müllex Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarthen an der Raab
- 2) für Altpapier die Firma Müllex Umwelt Säuberungs GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarthen an der Raab
- 3) für biogene Abfälle die Firma Eder Johann, 8160 Weiz, Mortantsch 27

§ 11 Eigentumsübergang

- 1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- 2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- 3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- 4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- 1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu

gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- 2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- 1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- 3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- 1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- 2) Die Grundgebühr und die variable Gebühr werden gemäß § 71 a, Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 jährlich per 01.01. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.
- 3) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

- 1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt € 60,- und pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person zum jeweiligen Stichtag € 8,-. Als Haushalt gilt jede Wohneinheit, die über eine eigene Außeneingangstür verfügt. Eine Wohneinheit beinhaltet mindestens Küche, Bad, WC und Schlafzimmer.

- 2) Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- 3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird eine gesonderte variable Gebühr festgelegt.
- 4) Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt:

Gewerbebetrieb	€ 35,--
Ferien- und Wochenendhäuser	€ 70,50

Sollte sich der Gewerbebetrieb auf derselben Liegenschaft wie der Privathaushalt befinden, entfällt die Gewerbegebühr.

§ 16 Variable Gebühr

- 1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen (Zentrales Melderegister - ZMR) und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz mit den festgelegten Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des jeweiligen Jahres.
- 2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Diese betragen pro Entleerung:

Sack 60 l	€ 4,00 pro Stück
Kunststoffgefäß 80 l	€ 5,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß 120 l	€ 8,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß 240 l	€ 16,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß 1100 l	€ 73,00 pro Entleerung

Im Bedarfsfall können (z.B. 60 Liter Säcke) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack (60 Liter) kostet € 4,00.

- 3) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle):

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß 120 l	€ 8,80 pro Entleerung
-----------------------	-----------------------
- 4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- 5) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen (Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Abholung) wird ein gesonderter Kostensatz nach Aufwand verrechnet. Die Höhe der einzelnen

Kostensätze für alle von der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

**§ 18
Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen bereits hinzugerechnet.

**§ 19
Vorschreibung und Stichtag**

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.
- 2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr, ...) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

**§ 20
Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

**§ 21
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith tritt mit 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Abfallabfuhrordnung vom 20.12.2017 mit Rechtswirksamkeit 1.1.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Vinzenz Mautner



Angeschlagen am: 5.5.2021

Abgenommen am: 26.5.2021

